



Bern, 21. November 2012

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung der Vernehmlassungsgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. November 2012 die BK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren** (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

1. Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte haben am 21. Januar 2010 die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) mit einer Evaluation zur Vernehmlassungs- und Anhörungspaxis des Bundes beauftragt. Die zuständige Subkommission EJPD/BK der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) hat am 30. Juni 2010 entschieden, dass die PVK den Fokus der Untersuchung auf die Praxis der Bundesverwaltung bei Anhörungen legen soll. Die PVK hat nach Durchführung dieser Evaluation die Ergebnisse in ihrem Bericht vom 9. Juni 2011 (PVK-Bericht) festgehalten. Gestützt auf den PVK-Bericht hat die GPK-N ihren Bericht am 7. September 2011 verabschiedet (BBl 2012 2351 und Anhang S. 2361).

Der Bundesrat beschloss am 15. Februar 2012 in seiner Stellungnahme (BBl 2012 2409) zu den Empfehlungen der GPK-N Folgendes: Teilweise Annahme der Empfehlung 1 (E. 1: Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei) sowie Annahme der Empfehlungen 2 (E. 2: Transparenz der Ergebniskommunikation), 4 (E. 4: Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung) und die Untervariante 5a (E. 5a: Abschaffung der begrifflichen Unterscheidung zwischen Anhörungs- und Vernehmlassungsverfahren), jedoch Ablehnung der Empfehlung 3 (E. 3: Abschaffung des konferenziellen Verfahrens). Die Variante 5 (E. 5 Zweckmässigkeit der Unterscheidung von Vernehmlassung und Anhörung) ist in zwei Untervarianten 5a und 5b (E. 5b Konkretisierung des Anhörungsverfahrens) unterteilt. Der Bundesrat erachtete die Untervariante 5b als zu weitgehend, behielt sich aber vor im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der GPK-N darauf zurück zukommen.

2. Grundzüge der Vorlage

Rolle und Kompetenzen der BK

Im Gesetzesentwurf (E-VIG) und später in der Verordnung werden zur Stärkung der Rolle der Departemente und der BK bei der Vorbereitung von Vernehmlassungsvorlagen punktuell Präzisierungen vorgenommen. Es wird verdeutlicht, dass jede Vorlage vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens von der BK auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Vollständigkeit geprüft wird. Die federführenden Stellen sollen in der Verordnung ausdrücklich verpflichtet werden, die Vorlage der BK rechtzeitig vor Eröffnung zur Prüfung vorzulegen.

Keine Unterscheidung mehr zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“

Um die anwendbaren Verfahrensregeln zu klären und Unklarheiten zu vermeiden, wird die bisherige begriffliche Unterscheidung zwischen „Vernehmlassungen“ und „Anhörungen“ fallen gelassen. Vernehmlassungen werden künftig grundsätzlich vom Bundesrat oder – bei Vorhaben von untergeordneter Tragweite – von den Departementen eröffnet. Als Vorhaben von untergeordneter Tragweite gelten insbesondere Vorhaben mit betont technischem oder administrativem Inhalt, bei denen die Vernehmlassung in erster Linie der Beschaffung von verwaltungsexternem Fachwissen und Grundlageninformationen dient. Mit der angepassten gesetzlichen Regelung werden die von den Departementen und der BK zu eröffnenden Vernehmlassungsverfahren besser erfasst und damit von den durch den Bundesrat zu eröffnenden Vernehmlassungen klarer abgegrenzt. Bei beiden Typen von Vernehmlassungen sollen weitgehend die gleichen Regeln für das Verfahren gelten.

Bei den durch die Departemente oder die BK eröffneten Vernehmlassungen soll der Kreis der Adressaten – wie bisher – auf die durch das Vorhaben direkt betroffenen Personen und Organisationen beschränkt werden können. Die Unterscheidung, ob es sich bei der Vorlage um eine vom Bundesrat oder vom Departement eröffnete Vernehmlassung handelt, wird den Adressaten in den Begleitbriefen klar kommuniziert.

Transparenz der Ergebniskommunikation

Die beiden Verfahren sollen weitgehend vereinheitlicht und im Gesetz präziser geregelt werden. Heute betreffend das Verfahren bei Anhörungen bestehende Unklarheiten werden damit beseitigt. Wie bei den heutigen Vernehmlassungen, soll künftig das Ergebnis einer vom Departement eröffneten Vernehmlassung zwingend in einem Ergebnisbericht festgehalten werden.

Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung

Die gesetzliche Mindestfrist bei Vernehmlassungen beträgt heute 3 Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Im PVK-Bericht werden vor allem die kurzen Fristen in der Praxis bei Anhörungen (Art. 10 VIG) kritisiert. Um einen eindeutigen Bezugsrahmen für alle Vernehmlassungen zu haben, wird die Mindestdauer für die Verlängerung der Vernehmlassungsfrist während Ferien- und Feiertagen im Gesetz festgelegt. Bei einer Fristverkürzung oder bei der Durchführung einer konferenziell durchgeführten Vernehmlassung soll die Dringlichkeit sachlich begründet sein und diese Begründung im Begleitschreiben an die Vernehmlassungsadressaten aufgenommen werden.

Weitere Präzisierungen und Ergänzungen

Nach dem geltenden Wortlaut (Art. 3 Abs. 3 VIG) wird bei den Kantonen zu Verordnungserlassen eine Vernehmlassung durchgeführt, wenn sie in erheblichem Mass betroffen sind. Neu soll ein Vernehmlassungsverfahren bei der Vorbereitung von Verordnungen der Bundesversammlung und des Bundesrates durchgeführt werden, wenn die Kantone in erheblichem Mass davon betroffen sind und/oder wenn die Verordnung in erheblichen Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis und mit **8. März 2013**.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können während der Vernehmlassungsfrist über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Stephan C. Brunner (Tel. 031 322 41 51) und Herr Duschan W. Kojic (Tel. 031 323 05 58) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Corina Casanova
Bundeskanzlerin